



Neues Europa: vereint in der Vielfalt



Editorial

Nahezu zwei Jahre nach dem Europäischen Rat von Laeken beginnt für Europa nun in Kürze ein neues Kapitel seiner Geschichte.

Ein Kapitel, das vor einigen Jahren noch unvorstellbar war. Nach der Wirtschafts- und Währungsunion, wird nun auch das politische Europa zur Realität. Mit der Verabschiedung der „Erklärung zur Zukunft der Union“ am 15. Dezember 2001 in Laeken beabsichtigten die 15 Mitgliedsstaaten, die Union demokratischer, transparenter und effizienter zu gestalten. Um dies zu erreichen, planten sie die Einrichtung eines Konvents, der auf mehr als sechzig Fragen antworten sollte, die sich auf die unterschiedlichsten Themenbereiche bezogen, wie die Verteilung und die Definition der Kompetenzen der Union, die Vereinfachung der Verträge, das institutionelle Aufbauwerk und die Richtung, die Europa einschlagen muss, damit eines Tages seine Verfassung auch in Kraft treten kann. Ein nie da gewesenes, riesiges Vorhaben, das nicht nur das Gerüst und den Entwurf einer Verfassung zum Ziel hat, sondern die Verfassung an sich, als unterschriftsreifes Dokument. Die Konventsmitglieder haben sich nicht damit begnügt, die Rolle der Architekten zu übernehmen, sondern sind zugleich auch Baustellenleiter, Maurer und Zimmermann. So wurde dieses Projekt der Verfassung Realität.

Es liegt nun in den Händen der Staats- und Regierungschefs, die im kommenden Dezember in Rom zusammentreten werden, zu entscheiden, ob dieses Aufbauwerk ihren eigenen Baunormen entspricht und ob die Interessen der europäischen Bürger nun den Vorrang vor den nationalen Meinungsverschiedenheiten haben werden. Wir müssen aber weiterhin wachsam sein. Denn auch wenn in den Bereichen Kultur und Gesundheitswesen einige Punkte noch geklärt werden müssen, so stellt dieser Text doch einen bedeutenden Fortschritt für unsere Regionen dar, denn zum ersten Mal in fünfzig Jahren sind die Regionen als ebenbürtige Partner der Union anerkannt. <

Liese Prokop
Präsidentin der VRE
Landeshauptmann-Stellvertreterin
von Niederösterreich (A)

Für die Union bricht eine neue Ära an

DER VERFASSUNGSVERTRAG FÜR EUROPA KOMMT EINER MITTLEREN INSTITUTIONELLEN REVOLUTION GLEICH. MIT SEINEN HOCHGESTECKTEN ZIELEN UND MIT DER ANERKENNUNG DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER ALS VOLLWERTIGE AKTEURE INNERHALB DER UNION WECKT DAS DOKUMENT ZAHLREICHE HOFFNUNGEN, DIE KEINESFALLS ENTTÄUSCHT WERDEN DÜRFEN.

Fast achtzehn Monate Arbeit, 26 Sitzungen, 105 Konventsmitglieder, 1800 mündliche Beiträge waren erforderlich zur Ausarbeitung eines Dokumentes, das selbst Valéry Giscard d'Estaing, Präsident des Konvents über die Zukunft Europas, als Verfassung bezeichnet. Der Fortschritt ist immens. Der Konvent, der am 28. Februar 2002 seine Arbeit aufnahm, musste sich nämlich auf einen homogenen, verständlichen Text verständigen, der mehr als fünfzig Jahre europäisches Aufbauwerk zusammenfasste und die Komplexität der bestehenden fünf großen Verträge in das Archiv der Geschichte verbannen sollte. Die Union sollte von nun an über einen einzigen Vertragstext verfügen, der allen, an vorderster Stelle allen Bürgerinnen und Bürgern der Union, zugänglich sein sollte. Dies war wenige Monate zuvor vom Europäischen Rat von Laeken beschlossen worden. Über der Übergabe der 340 Seiten des „Vertrages über eine Verfassung für Europa“ an den Präsidenten des Europäischen Rates, Silvio Berlusconi, am 18. Juli 2003, konnten Valéry Giscard d'Estaing und die beiden Vize-Präsidenten des Konvents, der Belgier Jean-Luc Dehaene und der Italiener Giuliano Amato, stolz sein. „Vor zwei Jahren war das Wort ‚Verfassung‘ noch tabu, so dass die Erklärung von Laeken nur indirekt darauf anspielte. Heute hat sich die Idee einer Verfassung für Europa durchgesetzt. Die Öffentlichkeit wartet auf diese Verfassung“, freute sich Präsident Giscard d'Estaing, Vater der Europäischen Währungsschlange. Und verschmitzt fügte er hinzu: „Wir waren die Montagues für das Europa des 21. Jahrhunderts“.

Eine klare politische Botschaft

Die Mitglieder des Konvents haben folglich weit mehr geleistet, als es von ihnen „offiziell“ in Laeken verlangt worden war. Sie haben nicht nur die Verträge formal vereinfacht, sondern

der Union einen neuen Sinn verliehen. Sie haben den Integrationsprozess beschleunigt. Kurz nachdem die Phase der wirtschaftlichen und währungspolitischen Einigung Europas mit der Einführung des Euro gelungen war, zeigten sie sich erneut richtungsweisend: über den Wirtschaftsmarkt hinaus sollte Europa von nun



Liese Prokop übergibt Valéry Giscard d'Estaing den Beitrag der VRE zum europäischen Konvent

an ein politisches Europa werden. Mit klaren Regeln und (endlich) mit den Bürgerinnen und Bürgern im Zentrum des Gemeinschaftspuzzles. Die Schildkröte mit Drachenkopf, die den Konventspräsidenten stets begleitete, war mehr als ein Symbol, sie war ein mächtiger Verbündeter: Stärke und Ausdauer waren die Begleiter der Konventsmitglieder. Die im Verfassungsentwurf enthaltene Botschaft ist deutlich. Die Union soll ein Raum des „Pluralismus, der Toleranz, der Gerechtigkeit, der Solidarität

Photo : ARE



und der Nichtdiskriminierung“ sein (Art. I-2). Sie „bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen“. Sie zielt ab auf „Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität“. Sie „bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes, [sowie] den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“. Mehr noch: sie „wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas“. All diese Themen werden in Art. 3 erwähnt und sind ebenso Leitthemen für die Versammlung der Regionen Europas (VRE).

Mehr Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die nun ein wertvolles Recht erhalten könnten, nämlich auf Anhörung. Dies steckt zumindest in Art. 46, der lautet: „mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten kön-

Eine Aufwertung der Charta der Grundrechte

Aus Anlass des fünfzigsten Jahrestages der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ im Dezember 1998 hatte der Europäische Rat am 3. und 4. Juni 1999 in Köln beschlossen, mit der Ausarbeitung einer Charta der Grundrechte zu beginnen, damit alle entsprechenden Bestimmungen der Union in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden, um sie dadurch sichtbarer werden zu lassen. Die Charta greift zurück auf die Gemeinschaftsverträge, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die Europäische Sozialcharta von 1989, die gemeinsamen verfassungsmäßigen Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten sowie die verschiedenen Erklärungen des Europäischen Parlamentes. Die Arbeit begann am 17. Dezember 1999 und zum ersten Mal stützte man sich, gemäß der Entscheidung des Europäischen Rates von Tampere (14.-16. Oktober 1999), auf einen einberufenen Konvent. Er bestand aus 62 Mitgliedern, Regierungsvertretern aus den einzelnen Mitgliedstaaten, den Präsidenten der EU-Kommission, des Europäischen Parlamentes und der nationalen Parlamente. Das Ergebnis der Arbeit des Konvents wurde am 13./14. Oktober 2000 auf dem Europäischen Rat von Biarritz vorgestellt. Die Charta umfasst 7 Kapitel mit insgesamt 54 Artikeln und definiert die Grundrechte in Bezug auf die Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit und Bürgerrechte, konnte jedoch während des Europäischen Rates von Nizza (Dezember 2000) aufgrund der Uneinigkeit der 15 Mitgliedstaaten nicht in die EU-Verträge mit aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in den Verfassungsentwurf haben die Konventsmitglieder heute diesen Mischstand korrigiert. Sollte der Verfassungsentwurf von den Mitgliedstaaten angenommen und ratifiziert werden, wird die Charta der Grundrechte Gesetzeskraft erhalten.

nen die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen“. Diese Bestimmung erinnert an das Prinzip der Gesetze auf Volksinitiative. Diese mittlere Revolution könnte zu dem ersten effektiven Instrument für einen aktiven europäischen Bürgerstatus führen und der Passivität ein Ende setzen. Endlich könnten die Bürgerinnen und Bürger ihre Verantwortung übernehmen! Und schließlich haben die Konventsmitglieder durch die Aufnahme der „Charta der Grundrechte“ in Teil II des Verfassungsentwurfs – wenngleich man bedauern kann, dass sie nicht in der Präambel

erwähnt wird – besagte Charta mit Leben erfüllt, im wahren und rechtlichen Sinne des Wortes, sie zu einem rechtlichen Instrument gemacht, das die Bürgerrechte und Freiheiten als unveräußerlich festschreibt und das jeder Mitgliedstaat von nun an befolgen muss. Dies alles zeigt, wie grundlegend diese Fortschritte sind.

Die VRE muss ihrerseits aufmerksam die entscheidende Regierungskonferenz begleiten, bei der die Staaten versuchen, dieses europäische Projekt noch anzupassen. Wir werden darauf achten, dass es auch wirklich in die Praxis umgesetzt wird.

PETER STRAUB, PRÄSIDENT DER KOMMISSION INSTITUTIONELLE ANGELEGENHEITEN DER VRE

„Die Rolle der Regionen ist endlich rechtlich anerkannt worden“

Entspricht der Verfassungsentwurf Ihren Erwartungen in Bezug auf die Subsidiarität?

Ja, sehr. Denken Sie doch nur: zum ersten Mal in der Geschichte des europäischen Aufbauwerks wird in einem Dokument ausdrücklich das Subsidiaritätsprinzip zwischen Union und Regionen anerkannt. Wenn man weiß, dass bislang dieses Prinzip nur das Verhältnis zwischen der Union und den Mitgliedstaaten regelte, kann man sich vorstellen, welch ein Fortschritt dies darstellt. Das ist um so erfreulicher, als unmittelbar bevor der Konvent seine Arbeit aufnahm, niemand dachte, dass man so weit kommen könnte. Die Rolle der Regionen bei der Entwicklung der EU-Politik ist nun rechtlich anerkannt worden.

Einige werden jedoch einwenden, dass die Regionen nur indirekt das Recht haben, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anzurufen, wenn gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen wird...

Das darf man nicht zu tragisch sehen. Ja, die Anrufung des EuGH geschieht nur indirekt, da der Ausschuss der Regionen und die nationalen Parlamente sich an den Gerichtshof wenden, wenn gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen wird. Aber das hindert die Regionen nicht daran, ihre Rechte einzufordern. Ganz im Gegenteil. Festzuhalten ist, dass die Subsidiarität nichts bedeutet ohne Kontrollinstrumente. Zwar ist noch nicht alles perfekt, aber von nun an verfügen wir über diese Instrumente.

Sind Sie ebenso mit dem Gesetzgebungsverfahren zufrieden?

Ja, denn obwohl die Regionen nicht Mitgesetzgeber sind wie das Europäische Parlament oder der Rat, kann ihre Meinung berücksichtigt werden. Art. 2 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sagt hierzu deutlich, dass die Kommission „umfassende Konsultationen [durchführt], bevor sie einen Rechtsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen“.



Peter Straub, Präsident des Landtages Baden-Württemberg und Präsident der Kommission 'Institutionelle Angelegenheiten' der VRE

Bedeutet das, dass die Regionen sogar Vorbehalte anbringen können oder sich einem Gesetzesentwurf der Kommission entgegen stellen können?

Das ist der Sinn von Art. 5 des Protokolls. Die nationalen Parlamente können binnen einer Frist von sechs Wochen ab der Übermittlung des Gesetzesentwurfs bei den Präsidenten der Kommission, des Parlamentes und des Ministerrates anmerken, dass eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips vorliegt. Sehr positiv ist hier, dass, wenn der Gesetzestext gesetzliche Befugnisse angreift, die an Regionen übertragen worden sind, diese angehört werden müssen und sich folglich dazu werden äußern können. Das macht aus ihnen vollwertige Partner im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Wer hätte sich dies vor 50 Jahren vorstellen können!

Demnach wäre es ein perfekter Verfassungsentwurf?

Er bedeutet ein ausgesprochen zufriedenstellender Fortschritt. Einige Punkte müssen jetzt dennoch geklärt werden.

Zum Beispiel im Bereich der Kultur?

Genau. Wir befinden uns heute in einem Kontext der Liberalisierung von Dienstleistungen, für die das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS-Abkommen) vielleicht das typischste Beispiel darstellt. Im Gegensatz zu Art. 133, Absatz 6 des Vertrags von Nizza verordnet Art. III-217 des Verfassungsentwurfs nicht die Einstimmigkeit für die Liberalisierung einiger Dienstleistungen wie zum Beispiel der Kultur oder der Bildung. Das bedeutet, dass eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit ausreichen würde, um diese Dienste in das Gebiet der europäischen Handelspolitik fallen zu lassen, in der die Union über die ausschließliche Kompetenz verfügt, und die Regionen, die bis dato Gesetzgebungsbefugnisse in diesen Bereichen besaßen, somit entmachtet würden.

Gelten die gleichen Befürchtungen für das Gesundheitswesen?

Ja, die Union darf nicht alles regeln. Selbstverständlich ist es wichtig, sogar erforderlich,

dass sie bei großen Krisen im Gesundheitswesen wie z.B. der SARS-Epidemie handelt. Bei solchen Epidemien brauchen wir eine reaktionsfähige und auf europäischer Ebene koordinierte Politik, damit eine flächendeckende Ansteckung verhindert werden kann. Alles andere wäre absurd. Aber solange es keine Garantie gibt, dass eine Liberalisierung der Dienstleistungen nicht in die gesundheitspolitischen Rechte der Regionen eingreift, sind wir in der gleichen Situation wie bei der Kultur.

Heißt das, dass der Verfassungsentwurf vollständig überarbeitet werden muss?

Nein, ganz klar nein. Ich betone und wiederhole: eine Verfassung für Europa ist ein großartiger Fortschritt. Aber das soll uns nicht daran hindern, bei manchen Punkten wachsam zu bleiben, nämlich denjenigen, die den Alltag der Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffen, da sie, wie wir wissen, die Ersten sind, die von der Anwendung des Textes betroffen sein werden.

Das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist ein großer Schritt in Richtung einer Anerkennung der Regionen

Durch die neue Definition des Subsidiaritätsprinzips im Verfassungsentwurf haben die Mitglieder des Konvents die effektive Beteiligung der Regionen am europäischen Entscheidungsprozess anerkannt. Unter Subsidiarität versteht man nun, dass die Union, außer in den Bereichen, in denen sie die ausschließliche Kompetenz besitzt, erst tätig wird wenn ihre Maßnahmen effizienter sind als die Maßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene. Dieses Prinzip wird eng mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verknüpft, der besagt, dass die Maßnahmen der Union nicht weiter greifen dürfen, als es zur Erreichung der Ziele des Vertrages notwendig ist. Zwar können die Regionen noch nicht selbst den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen, jedoch können sie es nach dem Verfassungsentwurf indirekt über die nationalen Parlamente oder den Ausschuss der Regionen, wenn ihrer Meinung nach gegen einen dieser Grundsätze verstoßen wurde. Außerdem muss die europäische Kommission in Zukunft bevor sie einen Gesetzestext vorlegt „ausgedehnte Anhörungen“ durchführen und „gegebenenfalls die regionale und lokale Dimension der vorgesehenen Maßnahmen“ berücksichtigen.

Europa darf nicht mehr nationalstaatlich betrachtet werden

MEHR NOCH ALS DIE REGIERUNGSKONFERENZ WERDEN ES DIE WÄHLERINNEN UND WÄHLER SEIN, DIE IHR URTEIL ÜBER DIE EUROPÄISCHE VERFASSUNG ABGEBEN MÜSSEN. ABER SOLANGE SIE NUR DIE SUMME DER NATIONALINTERESSEN DARSTELLEN, WIRD DAS POLITISCHE UND BÜRGERRECHTLICHE EUROPA NUR EIN TRUGSCHLUSS SEIN.

Aktiv. Wenn es einen Begriff gibt, mit dem man die Versammlung der Regionen Europas (VRE) und ihre Begleitung der Arbeit des Konventes beschreiben kann, dann diesen. Aktiv war die VRE, auch wenn dies manchmal nicht gerade ein geruhames Unterfangen war, zum Beispiel als es im Juni darum ging, Ana Palacio, der spanischen Außenministerin und Jean-Luc Dehaene, Vize-Präsident des Konventes, zu erklären, dass

es notwendig wäre, die Regionen anzuhören, aber dass es etwas absurd wäre, sie mit nicht-staatlichen Organisationen (NRO) gleichzustellen. Nicht dass die Nicht-Regierungsorganisationen nichts zu sagen hätten. Ganz im Gegenteil. Ihre Stimme ist von grundlegender Bedeutung. Aber sie vertreten zunächst private Interessen. Die Regionen und ihre gewählten Vertreter ihrerseits sind Bestandteil der repräsentativen Demokratie.

Ihre oberste Verantwortung liegt im Dienst an ihren Bevölkerungen. Sie sind nicht nur ein Raum der Einflussnahme. Sie sind die erste Schnittstelle zwischen der Union und ihren Bürgerinnen und Bürgern. Und schließlich wurde die VRE gehört. Die Gebietskörperschaften haben nicht nur diesen Status eines besonders wichtigen Partners (wieder)bekommen, sondern sie haben auch im Grundsatz eine ausdrückliche Anerkennung ihrer

Beteiligung an den europäischen Entscheidungsprozessen erreicht. Dies geht zumindest aus der Aufnahme der neuen Definition des Subsidiaritätsprinzips in den Verfassungsentwurf hervor. Aber wie Peter Straub, der Präsident der Kommission „Institutionelle Angelegenheiten“ der VRE, anmerkt, sind diese Fortschritte zwar grundlegend bis hin zu unverhofft, aber das

nehmen oder „wieder aufzuschneiden“. Von nun an geht es weit mehr um die Verteidigung von Nationalinteressen als um europäische Interessen. Auf der einen Seite wollen Frankreich, Deutschland oder Italien das Textpaket des Konventes nicht wieder aufschneiden, jedoch ist dies nicht der Fall bei allen Mitgliedern der demnächst erweiterten Union. Österreich for-

Für ein staatenübergreifendes Referendum

In diesem derzeitigen Stimmengewirr würde man fast die Bürgerinnen und Bürger vergessen, die letztendlich die einzigen sind, die diesen Text anzunehmen befugt sind, der ursprünglich die Dinge doch vereinfachen sollte. Dieses Versäumnis könnte in einigen Staaten durchaus gewollt sein, wie zum Beispiel in Frankreich, wo man befürchtet, dass die immer spürbarere Unzufriedenheit der Bevölkerung mit der Regierungspolitik einen schädlichen Einfluss auf ein eventuelles Referendum haben könnte. Dieses Risiko mag zwar durchaus bestehen, aber wenn man sich ihm unterwirft, wird es das steigende Frustrationsgefühl der Bevölkerung, die seit dem Vertrag von Maastricht weitgehend von den europäischen Debatten ausgeschlossen blieb, nur noch verstärken. Zwar gäbe es durchaus einen Ausweg aus dieser Sackgasse, aber er erfordert Mut und Pragmatismus: Man müsste endlich die Tatsache akzeptieren, dass, es den Nationalstaat als solchen nicht mehr gibt; sich eingestehen, dass, wenn man wirklich das politische Europa wünscht, es höchste Zeit ist, als Europäer zu denken; anerkennen, dass, nicht die Summe der nationalen Wahlausgänge über die Zukunft der Union bestimmen soll, sondern die Summe der Stimmen aller Wählerinnen und Wähler der fünfundzwanzig Mitgliedstaaten; kurzum, sich für ein staatenübergreifendes Referendum entscheiden. Natürlich würde ein solches Vorhaben kaum noch bis nächstes Jahr gelingen, da es in keinem juristischen Text vorgesehen ist. Aber es völlig zu verwerfen, auch in der Zukunft, käme einer Ablehnung des Gedankens eines politischen und bürgerrechtlichen Europas gleich, dessen Grundstein von den Konventmitgliedern soeben gelegt wurde.

Alle Leser dieses Themendossiers sind eingeladen, die VRE-Webseite zu besuchen (<http://www.a-e-r.org>) für weitere Informationen über die europäischen Regionen.

Photo : Parlement européen



Die Regierungskonferenz verabschiedet die Arbeiten des Konvents

erzielte Gleichgewicht ist noch instabil. Die Bereiche Kultur und Gesundheit sind immer noch in Gefahr durch die liberale Kommissionspolitik, die sie potenziell als einfache Handelswaren sieht. Diese Tatsache stellt die Zukunft der europäischen kulturellen Vielfalt stark in Frage, die doch Schlüssel zum Erfolg sowie zur intellektuellen und organisatorischen fruchtbaren Auseinandersetzung ist.

Vereint in der Vielfalt

Jedoch war der Konvent nur eine Etappe. Zwar eine historische, aber dennoch unzureichend, um einige Errungenschaften zu konsolidieren. Die Regierungskonferenz hat nun das Recht, die Arbeit der letzten achtzehn Monate anzu-

dert einen Kommissar pro Mitgliedstaat. Polen fordert einen ausdrücklichen Bezug auf die christlichen Werte im Text, auf die Gefahr hin, damit endgültig die europäische Tür vor der Türkei zufallen zu lassen. Das Vereinigte Königreich fordert ein Vetorecht für die Bereiche Steuerwesen, Sozialversicherungen, Verteidigung und Außenpolitik. Spanien fühlt sich von dem neuen System der Stimmengewichtung brüskiert, da es ungünstiger ausfällt als das, was beim Europäischen Rat von Nizza erreicht worden war. Schließlich stellt sich Irland gegen die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft. Die neue Losung der Union, „Vereint in der Vielfalt“ hätte nicht treffender gewählt werden können.

Was ist die Regierungskonferenz?

Auf Initiative eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Kommission vom Ministerrat der EU eröffnet, mit Abstimmung mit einfacher Mehrheit (nach Anhörung des Europäischen Parlamentes und gegebenenfalls der Kommission), besteht die Regierungskonferenz aus Verhandlungen der Regierungen der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel einer Änderung des europäischen Vertragswerkes. Als Hohe Schule der Außenpolitik ist sie eine Gelegenheit, die Fortschritte in Europa mit der Verteidigung der nationalen Interessen zu verbinden. Der Europäische Konvent brachte eine bedeutende Veränderung im zwischenstaatlichen Procedere, insofern als dieses Mal es nicht Diplomaten waren, denen im Vorfeld die Vorbereitung oblag, sondern einer Gruppe von nationalen und europäischen Vertretern. Diese mittlere Verfahrensrevolution darf jedoch nicht vergessen lassen, dass es die Staaten sein werden, die über den abschließenden Text zu entscheiden haben, vor dessen Ratifizierung durch die nationalen Parlamente oder durch die Bevölkerung in den Ländern, in denen ein Referendum stattfinden wird. Die letzte Regierungskonferenz war am 15. Februar 2000 eröffnet worden, nach förmlicher Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlamentes. Beendet wurde sie mit dem Europäischen Rat von Nizza (7.-10. Dezember 2000), aus dem der Vertrag von Nizza mit der Unterzeichnung am 26. Februar 2001 hervorging. Er wurde als Misserfolg bewertet, da die Staats- und Regierungschefs es nicht geschafft hatten, sich über eine grundsätzliche Reform der europäischen Institutionen zu einigen, und dies war auch zum größten Teil der Anlass, eine neue Regierungskonferenz für 2004 in die Wege zu leiten, sowie ein neues, transparenteres Verfahren anzuwenden mit der Einsetzung eines Konventes.



AER - ARE - VRE Dossier

**Neues Europa: vereint in der Vielfalt
Herst 2003**

Themenspezifisches Dossier der Versammlung der Regionen Europas (VRE)

Direktor - Klaus Klipp

Chefredakteur - Barbara Skoczylas-Thauront

Redaktioneller Berater - Ourania Georgoutsakou

Redaktion - Christophe Nonnenmacher

Redaktionssekretariat - Francine Huhardeaux

Übersetzungen - Dolmetscherbüro Gerstenmaier (GB & D)

Konzeption und Layout - Agence Contexte - Strasbourg (F)

Druck - OTT - rue Pins - 67310 Wasselonne (F)

Auflage (in drei Sprachen): 4 500 ex.

Wiedergabe nur mit Quellenangabe

November 2003

VRE - Generalsekretariat - Bureaux Europe - 20, Place des Halles
F- 67000 Strasbourg - www.a-e-r.org - Tel.: +33 3 88 22 07 07
Fax: +33 3 88 75 67 19 - E-mail: infopresse@a-e-r.org